
**Bericht des Aufsichtsrats
zur Einziehung
von Partizipationskapital
der Raiffeisen Bank International AG
(„Partizipationskapital 2008/2009“)
gemäß § 26b Bankwesengesetz (BWG)**

Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International („RBI“ oder die „Gesellschaft“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m erstellt gemäß § 103q Z 14 iVm 26b BWG und (sinngemäß) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220c AktG nachstehenden

Bericht über die Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 26b Bankwesengesetz (BWG)

1. Beabsichtigte Einziehung; rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 58882 t des Handelsgerichts Wien, begab auf der Grundlage der „Bedingungen des Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009 der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („Partizipationskapital 2008/2009“)“ („PS Bedingungen“) Partizipationskapital im Volumen von insgesamt EUR 2.500.000.000 Partizipationskapital (im Folgenden das „Partizipationskapital 2008/2009“). Von dieser Emission zeichneten einige Gesellschafter der RZB bzw. deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen die „Anbieter“) mit Valuta 30.12.2008 EUR 750.000.000 („Tranche 1“), bestehend aus 3 Serien à EUR 250.000.000 und zeichnete die Republik Österreich mit Valuta 06.04.2009 EUR 1.750.000.000 („Tranche 2“) bestehend aus 7 Serien à EUR 250.000.000. Die Emission des Partizipationskapitals 2008/2009 ist daher in insgesamt zehn Serien zu je Nominale EUR 250.000.000 eingeteilt. Die Anbieter platzierten mittels öffentlichen Angebots die Serien 1 und 2 des Partizipationskapitals 2008/2009, somit Partizipationskapital im Nominale von EUR 500.000.000, an Privatanleger und institutionelle Investoren.
- 1.2. Das Partizipationskapital 2008/2009 ging durch die Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der RZB zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG („Cembra“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, (vormals) eingetragen unter FN 125395 f des Handelsgerichts Wien, und die nachfolgende Verschmelzung der Cembra zur Aufnahme in die RBI im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge am 10. Oktober 2010 auf die RBI über und setzt sich zusammen wie folgt:
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF21; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF39; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.

- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF47; gezeichnet durch die Anbieter.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8V0; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Emittentin am 27. März 2009 („Grundsatzvereinbarung“).
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8W8; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8X6; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Y4; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Z1; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D907; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D915; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.

1.3. Gemäß § 26b Abs 2 Satz 2 iVm Abs 1 BWG iVm § 4 Abs 7 der geltenden Satzung ist der Vorstand der RBI ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch (07.09.2011) das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.

- 1.4. Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wird zukünftig eine vollständige Anrechnung von Partizipationskapital als hartes Kernkapital nicht mehr möglich sein.
- 1.5. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher am 13.02.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der geltenden Satzung Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals 2008/2009 in Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) voraussichtlich am 14.03.2014 zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat diesen Beschluss des Vorstands am 13.02.2014 genehmigt.
- 1.6. Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abbindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden.

2. Unterlagen

Dem Aufsichtsrat liegen folgende Unterlagen vor:

- der Entwurf des Einziehungsplans des Vorstands der Gesellschaft („**Einziehungsplan**“);
- der vom Vorstand der Gesellschaft erstellte Bericht über die Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 220a AktG (sinngemäß) („**Vorstandsbericht**“);
- der Prüfungsbericht von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als gerichtlich bestelltem Einziehungsprüfer in sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG („**Prüfbericht des Einziehungsprüfers**“);
- die PS Bedingungen;
- der Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz sowie
- der Halbjahresfinanzbericht 2013 der Gesellschaft nach § 87 BörseG.

3. Bericht des Aufsichtsrats

Nach § 26b Abs 4 BWG und sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220c AktG hat der Aufsichtsrat der RBI die beabsichtigte Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 der Gesellschaft und den dieser Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 zugrundeliegenden Entwurf des Einziehungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen einer Prüfung unterzogen und festgestellt wie folgt:

1. Die im Entwurf des Einziehungsplans enthaltenen Angaben sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben des Vorstands der

RBI im Entwurf des Einziehungsplans sowie im Einziehungsbericht des Vorstands über die Folgen der Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 sind richtig und vollständig.

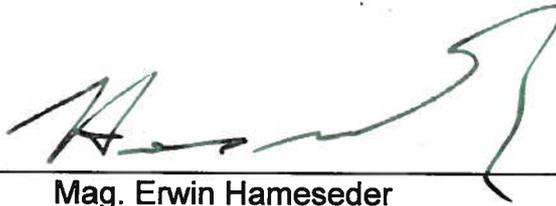
2. Die angemessene Barabfindung entspricht gemäß dem Punkt „Rückzahlungsrecht der Emittentin“ in den PS Bedingungen EUR 1.000,-- je Partizipationsschein.
3. Die Barabfindung ist angemessen und entspricht sowohl den PS Bedingungen als auch den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die im Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 stimmen mit dem Prüfungsergebnis des Aufsichtsrats überein.
5. Sonderrechte oder andere Rechte im Sinn von § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten gewährt. Maßnahmen im Sinn des § 220 Abs 2 Z 6 AktG iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.
6. Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der RBI, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs-, oder sonstigen Prüfer der RBI oder einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung ist kein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

4. Abschließende Feststellungen

Nach bestem Wissen des Aufsichtsrats und nach sorgfältiger Prüfung sowie auf Grundlage der in Punkt 2. angeführten Unterlagen wird festgestellt, dass der dem Aufsichtsrat vorgelegte Entwurf des Einziehungsplans, der Vorstandsbericht sowie der Prüfbericht des Einziehungsprüfers den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie beim Hergang der beabsichtigten Einziehung insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des BWG sowie der in diesem Zusammenhang gemäß § 2 Abs 3 UmwG sinngemäß anzuwendenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird.

Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat der RBI beschlossen und genehmigt.

Wien, am 13.2.2014



Mag. Erwin Hameseder
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

*im Namen des Aufsichtsrats der
Raiffeisen Bank International AG*